



CREW AN LAND FÖRDERVEREIN DER HIGH SEAS HIGH SCHOOL e.V.

VEREINSSATZUNG

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Crew an Land - Förderverein der High Seas High School e.V.“ und wird im Folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz auf Spiekeroog.
3. Der Förderverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Fördervereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und der Fortbestand der „High Seas High School – Das segelnde Klassenzimmer“. Im Folgenden HSHS genannt.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufklärende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über die pädagogischen Ziele der HSHS, wie sie im Gesellschaftsvertrag der „High Seas High School - Das segelnde Klassenzimmer“ niedergelegt sind.
 - Die finanzielle sowie materielle Unterstützung von geeigneten und bedürftigen Schülern, um ihnen die Teilnahme an Seetörns der HSHS zu ermöglichen.
 - Das Knüpfen eines Netzwerks von Kontakten zur Unterstützung der HSHS.
 - Beratung der Leitung und der Lehrer der HSHS.
3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
8. Die Organe des Fördervereins nach Paragraph 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Eine Ablehnung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag bei Minderjährigen bedarf der Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Förderverein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Fördervereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung der Fördervereinszwecke werden aufgebracht,
 - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festzusetzen ist;
 - b. durch freiwillige Zuwendungen
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Arbeitsentgeltern aus Leistungen der Vereinsmitglieder.

§6 Organe des Förderverein

Die Organe des Fördervereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins findet einmal jährlich statt und ist nicht öffentlich. Über das Beisitzen von Gästen und Presse entscheidet der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Leitung der Versammlung übernimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn einer der erschienen Mitglieder dieses beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - c. die Wahl des Vereinsvorstandes für seine Amtszeit,
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Wahl des Kassenprüfers,
 - f. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

§8 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und der Verwaltung des Vermögens.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.

§9 Kassenprüfung

1. Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch einen, nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer zu prüfen. Dieser muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der Kassenprüfer wird jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§10 Anschaffungen

Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro. Bei Anschaffungen über 2.500,00 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§11 Haftungsausschluss

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins

§12 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte:
 - a. Verwendung des Vereinsvermögens
 - b. Auflösen des Fördervereins einzuberufen.
2. Der Förderverein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder auf.
3. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Fördervereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
4. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins an die gemeinnützige Gesellschaft »High Seas High School gGmbH«. Es ist ausschließlich zur Förderung zukünftiger Schüler:innen zu verwenden. Sollte zu diesem Zeitpunkt die High Seas High School gGmbH nicht mehr existieren, so fällt das Vereinsvermögen der Stiftung »Stipendienfonds Herrmann Lietz-Schule Spiekeroog« zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Vereins am 23. April 2010 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 3. April 2025 geändert.